

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

29.09.2004

1816.

Schriftliche Anfrage von Hansruedi Bär betreffend abgestelltes Auto an der Ausstellungsstrasse, Bewilligung als „Kunstwerk“

Am 30. Juni 2004 reichte Gemeinderat Hansruedi Bär (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/347 ein:

Seit mehreren Wochen steht an der Ausstellungsstrasse, vor dem Haus Nr. 24, in 8005 Zürich, ausserhalb der markierten und signalisierten Parkflächen, ein schrottreifes Auto ohne Kontrollschilder und mit platten Reifen. Das Fahrzeug ist weder beschriftet noch anderweitig besonders gekennzeichnet.

Abklärungen haben ergeben, dass dieses Fahrzeug als „Kunstwerk“ seine illegale Parkzeit absolviert und dafür eine offizielle Bewilligung von Seiten der Stadt vorliege.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass für das Abstellen dieses Fahrzeuges eine offizielle Bewilligung besteht?
2. Falls dies zutrifft, welcher Grund besteht für diese sonderbare Bewilligung?
3. Welche Auflagen von Seiten des Stadtrates sind mit dieser Bewilligung verbunden?
4. War diese Bewilligung kostenpflichtig und wenn ja, wie hoch waren diese?
5. Wie rechtfertigt der Stadtrat seine Toleranz im vorliegenden Fall gegenüber seiner restriktiven Haltung bei anderen Parksündern?
6. Unter welchem Rechtstitel bewilligt der Stadtrat solche Gesetzesübertretungen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Es trifft zu, dass für das Abstellen eine Bewilligung der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, bestand. Das Aufstellen von Kunstgegenständen auf öffentlichem Grund wird in Ausnahmefällen, wenn ein öffentliches Interesse vorhanden ist, durch die Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, nach Rücksprache mit dem Präsidialdepartement, Kulturpflege, bewilligt. Die Abklärungen betreffend des öffentlichen Interesses am Aufstellen des zur Diskussion stehenden Kunstwerkes ergaben dabei folgendes:

Bei diesem „schrottreifen Auto ohne Kontrollschilder und mit platten Reifen“ handelt es sich um ein Kunstobjekt des international bekannten Zürcher Künstlers Bob Gramsma. Der 1963 in Uster geborene Gramsma wird von einer Galerie vertreten, die gegenwärtig verschiedene seiner Werke ausstellt, darunter auch das vor der betreffenden Galerie abgestellte Fahrzeug. Die Erteilung einer Bewilligung hat also nichts mit Toleranz gegenüber den einen und restriktiver Haltung gegenüber den anderen zu tun, sondern beruht auf einer künstlerischen Beurteilung.

Bob Gramsma hat zahlreiche Ausstellungen im In- und Ausland gestaltet und mehrere Preise und Auszeichnungen erworben. Im Weiteren hat er diverse Aufträge für Kunst am Bau erhalten, unter anderem auch vom Amt für Hochbauten der Stadt Zürich

Bob Gramsma rückt Alltagsgegenstände schief gegeneinander, und dies nicht ohne Humor. Seine Verschiebungen bringen Sinnzusammenhänge zur Geltung, um diese sogleich in Frage zu stellen. Gramsma durchsetzt das pragmatische Alltagsleben mit Aspekten des Imaginären und eröffnet eine Sichtweise, die sich am Spiel orientiert. In seinen Werken werden Gegenstände aus vorgegebenen Strukturen herausgelöst und neuen Bedeutungszuweisungen ausgesetzt. Dabei treten heterogene Elemente in einen spannungsreichen Dialog, den der Künstler bewusst offen lässt.

So beispielsweise auch beim fraglichen Auto, dessen Zweckbestimmung durch die künstlerische Bearbeitung in sein Gegenteil verkehrt wird. Gramsma hat seinen künstlerischen Gegenstand „bearbeitet“ und ihn seiner Gebrauchsfunktion beraubt: „Zurück bleibt ein Wrack.“

Zu Frage 3: Die Bewilligung enthielt im Wesentlichen die folgenden Auflagen:

- Die Sicherheit muss gewährleistet werden. So musste das Objekt in Fahrtrichtung aufgestellt werden (wegen Sichtbarkeit der Schlusslichter). Weitere Sicherheitsmassnahmen wurden durch den Kreischef der Stadtpolizei geprüft.
- Der öffentliche Grund ist sauber zu halten.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zu den angrenzenden Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten. Hydranten dürfen nicht überstellt werden.
- Strassen- und Trottoirbeläge dürfen nicht beschädigt werden. Allfällige Schäden werden zulasten der verantwortlichen Person durch das Tiefbauamt behoben.

Die Bewilligungsinhabenden hielten sich an sämtliche Auflagen und es kam zu keinerlei Klagen.

Zu Frage 4: Gebühren:

Bewilligungsgebühren Fr. 70.-- / Schreibgebühr Fr. 45.-- / Kopiergebühr Fr. 27.-- / Zustellgebühr Fr. 1.-- / Total Fr. 143.--.

Zu Frage 5: Das (bewilligte) Aufstellen von Kunstwerken hat nichts mit dem (gegen gesetzliche Regeln verstossenden) Verhalten von Parksündern zu tun, auch wenn es sich im vorliegenden Fall bei dem Kunstwerk um ein Fahrzeug handelte. Zur weiteren Begründung wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Zu Frage 6: Die Bewilligung stützte sich auf folgende Erlasse:

- Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS), Art. 25;
- Ermächtigungsverfügung des Polizeidepartements vom 5. Dezember 2000, Punkt 1.1.12 „Weitere Benützungsarten“.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner